

20.01.2014

An die Damen und Herren  
Abgeordneten der Stadt Cottbus  
Erich-Kästner-Platz 1  
03046 Cottbus

<b>Stadtverwaltung Cottbus</b>				
Büro des Oberbürgermeisters				
Stadtverordnetenangelegenheiten				
Eingang auf:		20. 01. 2014		
Registrier-Nr.:		10/14		
Verteiler:				
<input checked="" type="checkbox"/> GB	<input checked="" type="checkbox"/> Vorsitz	<input checked="" type="checkbox"/> IVV	<input checked="" type="checkbox"/> FraktIV	<input checked="" type="checkbox"/> FraktGF
<input checked="" type="checkbox"/> Einz	<input checked="" type="checkbox"/> SISV			
Geschäftsbereich				
		13		
		14		
III				
IV				
G.B.I., II, III z.K.				
Unterschrift				

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2014**  
**- Kanalanschlussgebührensatzung vom 01.12.2008 (KABS) -**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bewusst habe ich mich seit 4 Monaten mehrmals an Sie als gesetzgebendes Organ der Stadt Cottbus gewandt, da die Stadtverwaltung Cottbus sich auf die von Ihnen beschlossene KABS bezieht und ihre Handlungen damit begründet.

Ich gehe davon aus, dass Sie meine Schreiben vom 21.10.2013, 27.11.2013 und 10.12.2013 (Anfrage § 4 (2) der Hauptsatzung) sowie die Antwortschreiben von Herrn Droglä vom 12.11.2013 und Herrn Nicht vom 18.12.2013 im Wortlaut, also den kompletten Inhalt, kennen.

Mir ist daher unverständlich, dass mein Anliegen nicht gem. Art. 17 Grundgesetz und § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (s. Anlage) geprüft und beantwortet wurde. Wenn Sie meine Schreiben und die Antwortschreiben verglichen werden Sie feststellen, dass ich keine schlüssige Antwort bzw. Auskunft erhalten habe.

Ich habe Respekt und Achtung vor Ihrer Arbeit als gewählte Volksvertreter, erwarte aber auch gleiches von Ihnen mir gegenüber.

Oder sind Sie nach Ihrem Verständnis nicht verpflichtet, mir eine umfassende Auskunft zu den Detailfragen zu geben?

Sie haben meine Bemühungen um Beseitigung der Unklarheiten und mein Angebot zur Mitwirkung bei der Sicherung einer gerechten Belastung aller Nutzer der Abwasserbeseitigungsanlage Cottbus nicht unterstützt. Ich habe wie angekündigt meine Recherchen fortgesetzt und komme u.a. auch nach Auswertung von Expertenmeinungen und Gerichtsverfahren (im Internet veröffentlicht), zu folgendem Ergebnis:

Der „Cottbuser Weg der Mischfinanzierung“ führt zu einer

- Verletzung der Gleichbehandlung der Nutzer der Abwasserbeseitigungsanlagen Cottbus
- extremen, durch nicht nachweisbare wirtschaftliche Vorteile begründeten Umverteilung der Kosten zu Lasten einer Nutzergruppe von ca. 20 % (Grundstücks- und Hauseigentümer)
- Nichtbeachtung des demokratischen Prozesses der Entscheidungsfindung gem. VVG
- Sowie nicht nachvollziehbarer Interpretation des KAG Brandenburg
- hoher Kostenbelastung, überzogener Bürokratie und begründet verärgerte Bürger und Unternehmer.

Da Sie ein Anhörungsverfahren gem. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ablehnten, obwohl der Verwaltungsakt in meine Rechte eingreift, einige Bemerkungen zum Inhalt und zu den Auswirkungen der KABS vom 01.12.2008.

Im KAG Brandenburg sind gem. § 6 (1) Benutzungsgebühren zu erheben, also Pflicht. Die Kosten gem. § 6 (2) werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert. Damit gehören die Abschreibungen in voller Höhe zur Gebühr.

Beiträge können gem. § 8 (1) des KAG Brandenburg erhoben werden. Ihre Erhebung ist demnach keine Pflicht und damit nachrangig. Dem höherrangigen Recht folgend, sind für alle Nutzer der Abwasserbeseitigungsanlage Cottbus nach dem Solidarprinzip mit kostendeckenden Gebühren zu belasten.

Bei der Erhebung von Beiträgen z.B. gem. § 8 (4) müssen

- die kalkulierten Abschreibungen und
- der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit (u.a. Mieter) und Gemeinde außer Ansatz bleiben und es muss gem. § 8 (3) ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil nachgewiesen werden.

Die Gleichbehandlung an Vorteil und Aufwand gemessen, muss gesichert werden. Die benutzte Argumentation, diese Beitragspflicht auch auf bereits angeschlossene Grundstücke und Häuser anzuwenden, widerspricht der vorausgestellten Festlegung im § 8 (1) in Verbindung mit § 6 (1).

~~Die im § 8 (7) geforderte Beitragspflicht richtet sich nach meinen Erkenntnissen an mögliche Nutzer, die einen Kanalanschluss trotz angebotener Voraussetzungen ablehnen (s. auch Urteil des OVG Frankfurt/Oder vom 31.07.2003).~~

Ein von Ihnen formulierter „wirtschaftlicher Vorteil“, der einen weiteren Kanalanschlussbeitrag für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage begründen soll, ist nicht nachweisbar und vorhanden.

Ich habe unter Berücksichtigung des bereits bezahlten Erschließungsbeitrages im Grundstückserwerbspreis keinen zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber den Mietern in den Stadtwohnungen bzw. den angeschlossenen Grundstücks- und Hauseigentümern außerhalb des Stadtgebietes Cottbus. Wir nutzen gemeinsam die vorhandenen Anlagen und zahlen einen, wenn Sie das Solidarprinzip beibehalten hätten, einheitlichen Abwasserpreis je m<sup>3</sup>.

Ich bitte in Ihrer Antwort um den konkreten, in Zahlen ausgedrückten Nachweis eines angenommenen zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteils gegenüber den anderen Nutzern sowie Nennung der zur Verbesserung beitragenden Einrichtungen und Anlagen.

Durch die Erhebung des Kanalanschlussbeitrages und damit Abwendung vom durchgängigen Solidarprinzip bei der Finanzierung der Abwasserbeseitigung wird der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Anhand der Entwicklung der Abwassergebühr je m<sup>3</sup>

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012-2014
3,15 €	3,25 €	3,25 €	3,35 €	3,64 €	3,96 €	3,70 €	2,85 €

ist offensichtlich, dass ab 2011 in die nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte Preiskalkulation eingriffen wurde.

Es werden vermutlich die Monopolstellung der Abwasserbeseitigungsanlage und die politischen Machtverhältnisse in Cottbus mit Hilfe der KABS genutzt, um u.a.

- den Aufwand für die überdimensionierte Kläranlage (Kapazität bis 2006: 300 TEW-Einheiten/Rückbau bis 2011 auf 200 TEW-Einheiten, die nur zu 50 % bzw. 75 % ausgelastet wird) und

- die jährlich zunehmenden Kosten für die Abwasserentsorgung durch höhere Forderungen des Umweltschutzes, der Hygiene und steigende Betriebskosten (Energie, Personal usw.)

vom überwiegenden Teil der Nutzer (Wohnungsmieter in Cottbus, Grundstücks- und Hauseigentümer und Wohnungsmieter in Orten des Spree-Neiße-Kreises) mit ca. 80 % auf den geringen Teil der Nutzer (Grundstücks- und Hauseigentümer in Cottbus) mit ca. 20 % zu verlagern.

Die Auswirkung wird im folgenden Vergleich sichtbar:

Ein 2 - Personalhaushalt mit 90 m<sup>3</sup> Abwasser zahlt 2014

- |   |             |
|---|-------------|
| - als Mieter einer Wohnung in Cottbus   | 253,00 Euro |
| - als Grundstücks- und Hauseigentümer und Mieter im Umland  | 253,00 Euro |
| - wir als Grundstücks- und Hauseigentümer in Cottbus (durch Umlage des geforderten Kanalanschlussbeitrages von 2.095,00 Euro für 8,2 Jahre auf den m <sup>3</sup> -Preis) | 506,00 Euro |

Wie können Sie und ein Gericht am 14.11.2013 hier eine Gleichbehandlung aller Nutzer der Abwasserentsorgungsanlage erkennen?

1. Im Sinne des Anhörungs- und Widerspruchverfahren bitte ich ergänzend zu den obigen Ausführungen für mein Verständnis des Sachverhaltes um Prüfung und Beantwortung folgender Fragen:

- 1.1. Warum wird in Cottbus die Forderung des KAG Brandenburg zur vorrangigen Anwendung einer Nutzungsgebühr nicht beachtet und mit dem Kanalanschlussbeitrag eine extrem starke und ungerechtfertigte Umverteilung der Abwasserbeseitigungskosten vorgenommen? Waren Ihnen die finanziellen Belastungen der betroffenen Nutzer bekannt?
- 1.2. Ist der Eingriff in die bis ca. 2010 rechtskräftige Preiskalkulation und Erzielung eines manipulierten m<sup>3</sup>-Preises für Abwasser zulässig? (Preisbildungsrecht, KAG Brandenburg)
- 1.3. Wie hoch sind die Zusatzkosten für die Überkapazität der Abwasserbeseitigungsanlage? Wie hoch ist der aus dem kalkulierten Preis herausgelöste Betrag? Würden die aus dem m<sup>3</sup>-Preis herausgelösten Abschreibungsbestandteile Grundlage der Kanalanschlussbeiträge? Welche Teile der Anlage werden nur von den Cottbuser Grundstücks- und Hauseigentümer genutzt?
- 1.4. Ist die Nutzung des § 8 (7) der KAG Brandenburg als Basis der KABS-Forderungen rechtssicher?
- 1.5. Warum wurde entgegen vorhergehenden bzw. parallel geltenden Satzungen in der KABS anstelle des Begriffes „Abwasser...“ der Begriff „Schmutzwasser...“ verwendet? Gibt es ein zum Abwasserleitungssystem parallel verlaufendes Schmutzwasserleitungssystem zu den Grundstücken? Oder soll der Eindruck für 2 Leitungssysteme geweckt werden?
- 1.6. Warum wird bei der Trinkwasserversorgung das Solidarprinzip konsequent angewandt und bei der Abwasserentsorgung nicht?

Ich bitte um konkrete und belastbare Aussagen, die auch einer Prüfung durch Kontrollorgane wie u.a. Kartellamt, Rechnungshof, Ministerien standhalten.

Ich behalte mir den bisher eingeschlagenen Weg des Petitionsrechts vor.

2. Vorschlag zur Abwendung weiterer Nachteile:

- 2.1. Sofortiges Aussetzen der Eintreibung des Kanalanschlussbeitrages.
- 2.2. Arbeitsgruppe zur Prüfung der grundsätzlichen Anwendung des Solidarprinzips und als Ausnahme die Regelungen der KABS bilden und 2014 Entscheidung herbeiführen.

Mir ist die daraus resultierende Preisentwicklung je m<sup>3</sup> Abwasser bewusst. Aber jeder der die Abwasserproblematik in Deutschland analysiert, stellt einen Jahr für Jahr steigenden Aufwand für die Abwasserbeseitigung fest. Dies war bis 2010 auch in Cottbus, mit einer Steigerung des Preises von 5-10 % pro Jahr bis auf 3,96 Euro/m<sup>3</sup> so. Seit 2011 sinken die Preise um bis zu 28 %, um dann ab 2012 konstant bei einem Preis von 2,85 Euro/m<sup>3</sup> zu stagnieren.

Durch diese Entscheidung entsteht der Stadt ein Schaden in Höhe von ca. 1,60 Euro/m<sup>3</sup> im Jahr. Dieser Schaden soll durch den nicht gerechtfertigten Kanalanschlussbeitrag ausgeglichen werden.

~~Ich werde als Bürger der Stadt Cottbus die Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2014 von der Empore aus verfolgen und auf eine Reaktion auf meine erneute Anfrage warten. Sollten Sie wieder Desinteresse zeigen, gehe ich weiter den Weg der Petition mit Fragen an~~

- den Petitionsausschuss zu Ihrer Reaktion auf meine Fragen
- das Innenministerium zur Prüfung der Identität der Rechtsziele von KAG und KABS
- das Kartellamt zur Preisgestaltung durch Monopol- und Machtstellung
- Rechnungshof.

Ich werde meine demokratisch verbürgten Rechte auf Anhörung, Mitwirkung und Gleichbehandlung politisch einfordern und bis zur höchsten Instanz prüfen lassen.

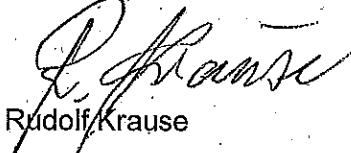
Zum Schluss eine grundsätzliche Feststellung.

Es ist für mich erschreckend, wie extrem rücksichtslos die Politiker und Verwaltung der Stadt Cottbus gegen eine Minderheit vorgehen.

Wohin soll das noch führen, wenn die Lasten offensichtlich aus politischen und wirtschaftlichen Fehlentscheidungen ohne gründliche Prüfung der Folgen und Einbeziehung der Betroffenen durch das gewählte, für das Wohl aller Bürger verantwortliche Gremium ungerecht verteilt werden.

Ich habe nun vier Monate fehlende Sensibilität die Anwendung demokratischer Grundrechte wie Mitspracherecht und Gleichbehandlung in Cottbus erlebt.

Mit freundlichem Gruß



Rudolf Krause